

RS Vwgh 1994/11/25 91/17/0058

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.11.1994

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

55 Wirtschaftslenkung

Norm

AMA-Gesetz 1992;

VwGG §47 Abs5;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/04/21 90/17/0386 3

Stammrechtssatz

Da der Verwaltungsgerichtshof die Bestimmung des§ 47 Abs 5 VwGG stets als eine auch an ihn gerichtete Norm aufgefaßt hat, war der der belannten Behörde (hier: Geschäftsführer des Milchwirtschaftsfonds) als obsiegender Partei zustehende Aufwandersatz im Beschwerdefall dem Bund (Hinweis E 18.4.1986, 86/17/0080) als jenem Rechtsträger zuzusprechen, in dessen Namen die belangte Behörde in der Beschwerdesache gehandelt hat. Durch das AMA-Gesetz 1992, BGBI Nr 376, hat sich daran nichts geändert.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991170058.X03

Im RIS seit

27.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at